

9988/AB
Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10210/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.222.884

Wien, 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10210/J vom 23. März 2022 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Von der Europäischen Union erlassene Sanktionsverordnungen (so auch die Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und Nr. 833/2014 betreffend Russland) gelten unmittelbar und richten sich direkt an die Normunterworfenen, ohne dass es hierfür eines nationalen Umsetzungsaktes bedarf. Die in den genannten Verordnungen angeordneten Sanktionsmaßnahmen gelten somit ex lege und bedürfen keines Umsetzungsgesetzes oder eines anderen Umsetzungsrechtsaktes.

Sofern die in den Amtsblättern der Europäischen Union bisher veröffentlichten Sanktionspakete den grenzüberschreitenden Güterverkehr betreffen, werden alle Maßnahmen vollständig umgesetzt. Diese Ein- und Ausfuhrbeschränkungen beziehungsweise -verbote werden im Rahmen der Zollkontrolle vollzogen.

Zu 3.:

Gemäß Artikel 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF ist es ab dem 12. März 2022 verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für die in Anhang XIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer in Anhang XIV aufgeführten Organisation liegen, zu erbringen.

Die genannte Bestimmung bezweckt den Ausschluss der in Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF genannten Banken aus dem Zahlungsnetzwerk „SWIFT“. Dieses wird von der Genossenschaft Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication S.C. mit Sitz in La Hulpe, Belgien betrieben und fällt somit in die Zuständigkeit der belgischen Sanktionsbehörden, weshalb von österreichischer Seite keine Angaben zur Umsetzung der genannten Sanktionsbestimmung durch den genannten Betreiber des SWIFT-Zahlungsnetzwerks gemacht werden können.

Zu 4.:

Das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie das Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen werden bereits in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 angeordnet und gelten somit ex lege, ohne dass dies von der Österreichischen Nationalbank angeordnet werden muss. Sofern eine Person auf die Sanktionsliste der Europäischen Union gesetzt wird, haben daher Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute Vermögenswerte dieser Personen unmittelbar einzufrieren und der Österreichischen Nationalbank zu melden.

Mit Stand 20. April 2022 wurden der Österreichischen Nationalbank 74 Konten von 18 sanktionierten Personen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von ca. 225 Millionen Euro als eingefroren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 von den Kreditinstituten gemeldet.

Zu 5.:

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF sind der Österreichischen Nationalbank Informationen über nach Artikel 2 eingefrorene Konten und Beträge zu melden. Diese Meldeverpflichtung betrifft auf eingefrorenen Konten

erliegende Gelder, welche in der Regel von Kreditinstituten gemeldet werden. Da die Österreichische Nationalbank aufgrund der genannten Meldeverpflichtung ausschließlich Kenntnis über eingefrorene Gelder erlangt, liegen ihr keine Informationen hinsichtlich eingefrorener wirtschaftlicher Ressourcen vor. Zur Definition des Begriffs „Gelder“ wird auf die entsprechende Begriffsbestimmung in Artikel 1 lit. g der genannten Verordnung verwiesen.

Zu 6. bis 9.:

Abseits von Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten ist das Bundesministerium für Inneres gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz Sanktionengesetz 2010 für die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsbestimmungen zuständig.

Zu 10. bis 16.:

Gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Satz Sanktionengesetz 2010 ist die Überwachung der Einhaltung (...) von unmittelbar anwendbaren Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union, soweit es sich um Maßnahmen der in § 2 Abs. 1 umschriebenen Art handelt, jeweils im Bereich der Kredit- und Finanzinstitute gemäß § 1 BWG sowie der in § 4 Z 4 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, genannten Zahlungsinstitute Aufgabe der Österreichischen Nationalbank.

Wie bereits zu den Fragen 1 und 2 erläutert, werden Sanktionen in der Regel mittels EU-Verordnungen in Kraft gesetzt, gelten somit unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und bedürfen daher keines nationalen Umsetzungsaktes. Die EU-Sanktionen richten sich an alle in der EU befindlichen natürlichen und juristischen Personen und alle Unionsbürgerinnen und -bürger, also auch jene im EU-Ausland, und sind von diesen einzuhalten. Somit sind auch Kreditinstitute bzw. Zweigniederlassungen von Kreditinstituten innerhalb der EU zur Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen verpflichtet.

Sofern eine Person auf die Sanktionsliste gesetzt wird, wird deren Vermögen unmittelbar ex lege mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung eingefroren, ohne dass es einer entsprechenden Anordnung einer Behörde bedarf. Das Einfrieren hat zur Folge, dass die Person nicht mehr auf ihr Vermögen zugreifen kann. EU-Sanktionsverordnungen gelten unmittelbar und sind im Bereich der Kreditwirtschaft von Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten in Eigenverantwortung einzuhalten bzw. umzusetzen.

Die Compliance-Systeme der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute sollten darauf ausgelegt sein, entsprechende Konten und Wertpapierdepots sanktionierter Personen bzw. diesen wirtschaftlich zuzurechnende Konten/Wertpapierdepots anzuzeigen, wodurch diese Konten unmittelbar eingefroren werden und die vom Asset Freeze betroffenen Personen, Einrichtungen und Organisationen nicht mehr auf ihr Konto zugreifen können.

Die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten obliegt daher den genannten Unternehmen, welche diese in Eigenverantwortung durchzuführen haben (Know Your Customer, KYC).

Abseits von Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten ist das Bundesministerium für Inneres gemäß § 8 Abs. 1 erster Satz Sanktionengesetz 2010 für die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsbestimmungen zuständig.

Zu 17.:

Eine Beurteilung dieser Frage ist aktuell noch nicht möglich. Das Bundesministerium für Finanzen legt ein hohes Augenmerk auf die Gewährleistung der Richtigkeit, Angemessenheit und Aktualität der Daten im Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Es wurden daher Prüfverfahren gemäß § 14 Abs. 4 WiEReG bei Rechtsträgern eingeleitet, bei denen Anhaltspunkte für die Abgabe einer unrichtigen Meldung an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer für die Zwecke der Umgehung von Sanktionen bestehen. Die Ergebnisse dieser Anforderungen sind noch ausstehend.

Zu 18.:

Hierzu liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine entsprechenden Informationen vor.

Zu 19.:

Die OeNB hält die von ihr im Bereich der Finanzsanktionen beaufsichtigten Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute dazu an, gemäß einem – ebenfalls in der Geldwäscheprävention anzuwendenden – risikobasierten Ansatz vorzugehen, um möglichen Umgehungshandlungen vorzubeugen. Die Eignung der von den genannten Instituten hierzu eingesetzten Systemen und Verfahren wird von der OeNB regelmäßig im Rahmen von Prüfungen (sowohl on-site als auch off-site) evaluiert. In allenfalls daran anschließenden Mängelbehebungsverfahren überwacht die OeNB die Behebung von

festgestellten Unzulänglichkeiten dieser Systeme und Verfahren. Die OeNB trägt Sorge, dass jeglicher Verdacht einer in Österreich (versuchten oder vollendeten) Sanktionsumgehung den zuständigen (Verwaltungs-)Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gelangt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

